

Sparte Transport und Verkehr für OÖ  
Fachgruppe der OÖ Transporteure  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-4521,4522  
F 05-90909-4529  
E [verkehr2@wkooe.at](mailto:verkehr2@wkooe.at)  
W <http://wko.at/ooe/transporteure>

## Verwendungsbestimmung in der KFZ-Zulassung

Sehr geehrtes Mitglied,

Sie haben das Güterbeförderungsgewerbe mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 to angemeldet und führen das Gewerbe mit mindestens 1 Kraftfahrzeug aus.

Das KFG verlangt generell, eine Verwendungsbestimmung bei der Fahrzeugzulassung anzugeben und eintragen zu lassen.

Das Güterbeförderungsgesetz regelt in § 6 Abs 1 : "Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" (Kennziffer 20) eingetragen haben." Zu widerhandlungen sind strafbar.

Die oft fälschlicher Weise verwendete Angabe "Ziffer 01 (zu keiner besonderen Verwendung bestimmt)" ist im gewerblichen Bereich nicht zulässig, weil die gewerbliche Verwendung eben eine besondere Verwendung ist. (siehe beiliegende Übersicht)

Außerdem birgt solch eine Angabe im Zulassungsschein neben einer möglichen Strafe auch das Risiko des möglichen Verlustes der Deckung durch die KFZ-Haftpflichtversicherung im Schadensfalle. Darüber hinaus kann die Versicherung im Schadensfall bei einer falschen Verwendungsbestimmung bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe regressieren. (Obliegenheitsverletzung)

Eine widmungswidrige Verwendung kann bis zum Verlust des Versicherungsschutzes führen!

Wir ersuchen Sie daher um die korrekte Angabe der Verwendungsbestimmung im Rahmen der KFZ-Zulassungen.

Stand 01/2018